

# **POLITISCHE GEMEINDE**



## **Hafenreglement**

**vom 18. Mai 1990**

## **Reglement für die Bootshafenanlage Feld der Politischen Gemeinde Beckenried (Hafenreglement)**

vom 18. Mai 1990

*Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Beckenried*

*beschliesst,*

gestützt auf Artikel 76 der Kantonsverfassung <sup>1</sup>, Artikel 179 des Gemeindegesetzes <sup>2</sup> und in Ausführung der Verleihungs- und Pachtbedingungen des Regierungsrates Nidwalden

*folgendes Hafenreglement:*

### **Art. 1**            *Geltungsbereich*

Das Hafenreglement gilt für die Bootshafenanlage „Feld“ der Politischen Gemeinde Beckenried. Das Hafenreglement ist rechtsverbindlich für:

- a) alle Halter oder Führer von Wasserfahrzeugen, die diese Anlage in irgendwelcher Weise benutzen;
- b) alle Personen, die sich innerhalb des Hafensareals aufhalten.

### **Art. 2**            *Trägerschaft*

<sup>1</sup> Trägerin der Hafenanlage „Feld“ ist die Politische Gemeinde Beckenried, vertreten durch den Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat Beckenried ist verantwortlich für:

- Bau, Betrieb und Unterhalt der Hafenanlage;
- Geschäftsführung und Verwaltung der Hafenanlage;
- Durchsetzung der Bedingungen und Auflagen des Regierungsrates Nidwalden im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung (Verleihung).

### **Art. 3**            *Hafenaufsicht*

Die unmittelbare Hafenaufsicht obliegt der Liegenschaftskommission. Sie hat die Aufgabe, für die Einhaltung des Hafenreglementes und der gesetzlichen Vorschriften zu sorgen. Sämtliche Hafenenutzer unterstehen deren Anordnungen und Weisungen.

**Art. 4**            *Mietzinsen, Gebühren*

<sup>1</sup> Die Mietzinsen für Bootsstandplätze und Gebühren für die Benützung des Versorgungsteges usw. sind der Tarifordnung zu entnehmen.

<sup>2</sup> Die Mietzinsen und Gebühren werden vom Gemeinderat in einer dem fakultativen Referendum unterstellten Tarifordnung festgelegt.

**Art. 5**            *Mietobjekt*

Die Mietbedingungen richten sich nach dem Mietvertrag. Die Liegenschaftskommission ist berechtigt, über zeitweise nicht benützte Bootsstandplätze zu verfügen.

**Art. 6**            *Vorzeitige Auflösung*

Mit der Veräusserung eines Bootes (Bootswechsel ausgenommen) gilt der Mietvertrag als aufgelöst, ohne dass weder der Veräusserer noch der Erwerber ein Nachfolgerecht geltend machen können.

**Art. 7**            *Besucherplätze*

Die als Besucherplätze bezeichneten Bootsanlegeplätze dürfen gemäss den signalisierten Zeitangaben und ausschliesslich durch Besucherboote benützt werden. Als Besucherboote gelten alle nicht in der Hafenanlage „Feld“ immatrikulierten Boote. Übernachtungen sind gebührenpflichtig.

**Art. 8**            *Befestigung*

<sup>1</sup> Für das Belegen der Boote dürfen nur die dafür vorgesehenen festen Vorrichtungen benützt werden. Jede Abänderung dieser oder das Anbringen weiterer Vorrichtungen ist nur unter ausdrücklicher Zustimmung der Liegenschaftskommission erlaubt.

<sup>2</sup> Die Boote sind ordnungsgemäss zu belegen, so dass die Hafenanlage und die Nachbarboote auch bei wechselndem Wasserstand nicht beschädigt werden können. Das dazu benötigte Material hat jeder Bootsbesitzer selber zu stellen.

**Art. 9**            *Spezielle Einrichtungen*

Private Zu- und Ableitungen irgendwelcher Art sind nicht gestattet. Stromanschlüsse beim Bootsplatz können auf Antrag durch die Liegenschaftskommission bereitgestellt werden.

**Art. 10**          *Unterhaltsvorschriften*

<sup>1</sup> Der Unterhalt der Hafenanlage erfolgt durch die Politische Gemeinde Beckenried. Die Benützer des Bootshafens sind jedoch verpflichtet, den Anlagen und Einrichtungen die erforderliche Sorgfalt angedeihen zu lassen.

<sup>2</sup> Die Bootsbesitzer haften für alle Schäden, die sie und ihr Boot am Hafen, seinen Einrichtungen, an den Nachbarschiffen usw. anrichten. Schäden an Einrichtungen und Booten

## **Seite 4 zum Hafenreglement Beckenried vom 18. Mai 1990**

Dritter sind unverzüglich dem Eigner oder der Liegenschaftskommission zu melden. Führerflucht kann den sofortigen Entzug des Bootsliegeplatzes zur Folge haben.

<sup>3</sup> Die Politische Gemeinde Beckenried lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab. Unberechtigten ist das Betreten der Steganlagen und Boote untersagt.

<sup>4</sup> Bootsbesitzer, die ihr Boot einer Drittperson überlassen, sind für alle Personen- und Sachschäden persönlich haftbar.

<sup>5</sup> Sämtliche Mutationen, wie Adressänderungen oder ähnliches, sind der Gemeinde Beckenried zuhanden der Liegenschaftskommission mitzuteilen.

<sup>6</sup> Bootsbesitzer, die länger als 5 Tage ortsabwesend sind, haben einen verantwortlichen Bootsbetreuer zu bezeichnen, ihn mit der Sorgfaltspflicht zu beauftragen und dessen Name, Adresse und Telefonnummer der Liegenschaftskommission mitzuteilen.

### **Art. 11**            *Verkehrsvorschriften*

<sup>1</sup> Zu Wasser und zu Land sind die geltenden gesetzlichen Vorschriften, Signal- und Hinweistafeln zu respektieren. Fahrzeuge dürfen nur im dafür vorgesehenen Raum zirkulieren. Fahrzeuge aller Art sind ordnungsgemäss auf den vorgesehenen Parkarealen abzustellen. Die Anordnungen der Liegenschaftskommission sind genau zu befolgen. Fehlbaren droht eine Verzeigung.

<sup>2</sup> Im Hafengebiet zu Wasser ist nur eine Geschwindigkeit von 5 km/h zulässig.

### **Art. 12**            *Bewohnen der Boote*

Das dauernde Bewohnen von Booten ist untersagt.

### **Art. 13**            *Baden im Hafen*

Das Baden und das Verwenden von Badesportgeräten wie Luftmatratzen, Gummiboote, Schwimm- und Surfbrettern usw. sind im Hafen aus Gründen der Sicherheit nicht gestattet.

### **Art. 14**            *Reinhaltung des Sees*

Das Wasser darf nicht durch Abgänge von Öl, Petrol, Treibstoffen, Fäkalien usw. verunreinigt werden. Es ist auch untersagt, Gegenstände ins Wasser zu werfen. Abfälle sind in den hierfür bereitgestellten Abfallcontainern und Öl in der Altölsammelstelle (beim Gemeindegewerkhof Allmend) zu deponieren. Die Reinigung von Schiffen mit Shampoos und nicht biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln auf dem Wasser und im gesamten Hafengebiet ist untersagt, da die erforderlichen Einrichtungen (Waschplatz mit Anschluss an die ARA) fehlen. Bei Verunreinigungen des Sees kommen ausserdem die entsprechenden Bestimmungen des Gewässerschutzes zur Anwendung.

### **Art. 15**            *Ordnung*

Jeder einzelne Hafenbenützer ist verpflichtet, zur Ordnung in der Hafenanlage beizutragen. Für Abfälle werden Container bereitgestellt. Bootszubehör und persönliche Effekten dürfen

